

Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft  
(VwV NWW) vom 13. Juli 2020

## **Merkblatt zur Förderung der Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen**

(Stand 01.02.2024)

### **Was wird gefördert?**

Die Förderung der Wiederbewaldung soll Waldbesitzenden gezielt bei der Wiederherstellung stabiler, standortgerechter und insbesondere klimaanpassungsfähiger Wälder nach extremwetterbedingten Schadereignissen unterstützen. Das Förderangebot ist Teil des Unterstützungspakets für betroffene Waldbesitzende zur Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald nach Teil F der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW).

Es stehen Förderangebote für folgende waldbauliche Maßnahmen zur Verfügung:

- Naturverjüngung
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Nachbesserung
- Kultursicherung
- Wuchshüllen

Dieses Merkblatt dient der Information interessierter waldbesitzender Personen speziell zu den genannten Förderangeboten und den vorgesehenen Verfahren. Die Förderangebote wurden entsprechend der Inhalte des Praxisleitfadens für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen im Klimawandel sowie in Anlehnung an die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen erstellt. Weitergehende Hinweise und Informationen zur konkreten waldbaulichen Umsetzung sind in der Broschüre zur Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen in Baden-Württemberg zusammengefasst. Die Dokumente können im Internet auf der Seite „Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg“ unter „Forstwirtschaftliche Förder-

maßnahmen“ in der Rubrik „Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst>) abgerufen werden.

**Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung bei den unteren Forstbehörden beraten Sie gerne, um bei Fragen zu den Förderangeboten und der Umsetzung waldbaulicher Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen. An der Förderung interessierten Waldbesitzenden wird empfohlen, frühzeitig mit der Försterin oder dem Förster vor Ort Kontakt aufzunehmen.**

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- Die Förderangebote können ausschließlich zur Wiederbewaldung von Schadflächen nach Extremwetterereignissen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Dürre oder sonstigen natürlichen Schadereignissen sowie Waldbrand abgerufen werden.
- Förderfähig sind nur Flächen mit einer Mindestgröße von 0,1 Hektar, auf denen eine konkrete Maßnahme wie beispielsweise Pflanzung, Pflege von Naturverjüngung oder Kultursicherung stattfindet.
- Bei Pflanzungen, Nachbesserungen sowie nach Abschluss geförderter Eingriffe in Naturverjüngungen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
  - Der Laubbaumanteil beträgt mindestens 40% der jeweiligen geförderten Fläche. Ausgenommen sind Maßnahmen unter Beteiligung der Baumart Tanne. Hier muss der Laubbaumanteil über 30% der geförderten Fläche betragen, wenn sich der Tannenanteil ebenfalls auf mindestens 30% der Fläche beläuft.
  - Ab einer geförderten Maßnahmenfläche von 0,3 Hektar sind mindestens zwei Baumarten mit jeweils mindestens 10% Flächenanteil erforderlich. Ab einer geförderten Maßnahmenfläche von einem Hektar müssen drei Baumarten mit einem Flächenanteil von jeweils mindestens 10% vorkommen, wobei der Anteil einer Baumart einen Wert von 75 % nicht überschreiten darf.
  - Bei Maßnahmen in Naturverjüngung können die in der geförderten Fläche vorkommenden Baumarten angerechnet werden, um die genannten Anforderungen zu erfüllen.

- Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 49% der Verjüngungsfläche einnehmen. Nicht-heimische Baumarten sind u.a. Roteiche und Douglasie.
- Für den Anbau der Baumarten Küstentanne, Weymouths-Kiefer, Spätblühende Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Paulownie (Blauglockenbaum), Götterbaum und Rotesche wird aufgrund negativer Anbauerfahrungen hinsichtlich ihrer Invasivität oder ihres hohen Ausfalls- oder Schadriskos keine Förderung gewährt.
- Naturschutzfachliche Vorgaben, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und Biotopen hinsichtlich der Einbringung lebensraumtypischer oder gesellschaftstypischer Baumarten sind zu beachten. Bei Maßnahmen in Lebensraumtypen und Lebensstätten von geschützten Arten in Natura 2000-Gebieten sind die Maßnahmenempfehlungen des Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG.
- Die oder der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege der geförderten Flächen gewährleisten. Die Einhaltung wird in einem zehnjährigen Zeitraum nach Umsetzung der Maßnahme durch die unteren Forstbehörden in regelmäßigen Stichproben kontrolliert.

## **Details zu den förderfähigen Maßnahmen**

### **Naturverjüngung**

Natürliche Verjüngung von Waldbäumen (v.a. durch Samenausbreitung) bietet meist gute Ausgangsvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Mit gezielten Pflegemaßnahmen kann die Baumartenvielfalt erhöht und die Stabilität der Pflanzen verbessert werden. Im Vordergrund steht dabei, wuchsunterlegene, klimaanpassungsfähige Baumarten durch Entnahme benachbarter Pflanzen zu begünstigen. Eine Zusammenstellung klimaanpassungsfähiger Baumarten ist in der Übersicht am Ende des Dokuments enthalten. Im Falle von Fichten-Bürstenwuchs (Pflanzen stehen sehr eng) empfiehlt sich eine frühzeitige schematische Reduktion unter Begünstigung klimaanpassungsfähiger Mischbaumarten. Dabei wird durch schematisches Entfernen von Bäumen für die verbleibenden

Bäume ein größeres Raumangebot geschaffen, um ein besseres Wachstum und eine stabilere Stammbildung zu ermöglichen.

Gefördert werden die Durchführung von Mischungsregulierung sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora, jeweils maximal zweimalig innerhalb von fünf Jahren sowie die einmalige schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen.

**Fördersatz:**

720 € / Hektar bei Betrieben unter 20 Hektar Größe

640 € / Hektar bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

**Fördervoraussetzungen Naturverjüngung**

- Mischungsregulierung sowie die Entfernung von Konkurrenzvegetation sind in Naturverjüngungen bis zu einer Oberhöhe von acht Metern förderfähig. Falls die Förderung auf Flächen mit Naturverjüngung und vorgesehener Pflanzung in Gemengelage angestrebt wird, kann die Bewilligungsbehörde von der genannten Oberhöhe abweichen. Die Naturverjüngung muss dann der Höhe der gepflanzten Bäume entsprechen, um gleichzeitig gefördert werden zu können.
- Bei noch vorhandener Überschildung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der bearbeiteten Verjüngung entstehen.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die Baumartenanteile sowie Mischungsformen den unter den allgemeinen Fördervoraussetzungen genannten Anforderungen entsprechen. Dies kann gegebenenfalls durch Einbringen des erforderlichen Laubbaumanteils auf Blößen erreicht werden

**Wiederbewaldung durch Pflanzung**

Die Pflanzung spielt eine wichtige Rolle, um Schadflächen zielgerichtet wiederzubewalden. Im Rahmen der Förderangebote wird der Erhöhung von Mischungsanteilen von klimaanpassungsfähigen Baumarten eine hohe Priorität beigemessen, um so zur Risikominimierung beizutragen.

Förderfähig sind die Arbeitskosten sowie die Kosten für Saat- und Pflanzgut bei der Wiederbewaldung von Waldflächen, der Ergänzung von Naturverjüngung und des Vor- und Unterbaus von in der Folge von Extremwetterereignissen lückigen oder verlichteten Waldbeständen sowie die Pflanzung von Vorwäldern. Bei Vorwäldern werden schnell wachsende Baumarten wie Birke oder Aspe auf Freiflächen weitständig gepflanzt, um später unter deren schützendem Kronendach für empfindlichere Baumarten bessere Wuchsbedingungen zu schaffen. Für zertifiziertes Pflanzmaterial wird eine finanzielle Zulage gewährt. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind. Die Förderung ist in Form einer pauschalen Zahlung je Pflanze vorgesehen. Bei Saatverfahren oder der Verwendung von Großpflanzen können die tatsächlichen Nettokosten anteilmäßig gefördert werden.

#### **Fördersätze:**

1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 Hektar Größe

1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

1,00 €/ Wildling

0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial (zusätzlich)

bei Saat/ Großpflanzen:

90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 Hektar Größe

80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

#### **Fördervoraussetzungen Wiederbewaldung durch Pflanzung**

- Die maximal förderfähige Anzahl an Pflanzen pro Hektar beträgt 5 000 Stück. Pflanzzahlen oberhalb des genannten Wertes sind möglich, können jedoch nicht durch die Förderung unterstützt werden.
- Die Anzahl der gepflanzten Baumarten sowie deren Anteile müssen den unter den allgemeinen Fördervoraussetzungen genannten Anforderungen entsprechen.
- Werden mehrere Baumarten gepflanzt (Pflicht ab einer Maßnahmenfläche von 0,3 Hektar) sind zum Erhalt der Förderung folgende Mischungsformen notwendig:
  - Einbringung der jeweiligen Beimischungsbaumart in Gruppen mit einem Durchmesser über 15 Meter bzw. einer Fläche von mindestens 0,02 Hektar oder mindestens 15 Meter Streifenbreite bei Reihenpflanzung.

- Beimischungen mit einem Durchmesser über 70 Meter bzw. einer Fläche von über 0,5 Hektar sind nicht zuwendungsfähig.
- Einzel- und Reihenbeimischungen sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen:
  - In Eichenkulturen können sogenannte dienende Baumarten, wie z. B. Linden oder Hainbuchen einzeln oder auch in Reihen beigemischt werden
  - Seltene, klimaanpassungsfähige Baumarten können auch in Einzelmischung beigemischt werden.
- Pflanzungen und Saaten sind nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut förderfähig. Weitere Informationen zu den Herkunftsempfehlungen finden Sie unter folgendem Link: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/ForstBW-Praxis\\_Herkunftsempfehlungen.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/ForstBW-Praxis_Herkunftsempfehlungen.pdf).
- Bei nicht standortskartierten Wäldern können geeignete Baumarten aus der am Ende des Dokuments enthaltenen Übersicht zur wärme-klimatische Eignung unter Berücksichtigung des Klimawandels verwendet werden. Aufgrund unvollständiger Anbauerfahrung wird für die Baumarten der Kategorie „Test-Anbau“ empfohlen, deren Anbaufläche auf einen Mischungsanteil von max. 20% der Verjüngungsfläche und zusammenhängend max. 0,5 ha zu begrenzen.
- Bei Pflanzmaßnahmen ist ein ausreichender Abstand (im Regelfall 5 Meter) zu bestehenden Altbeständen sowie Fahr- und Maschinenwegen einzuhalten.
- Als Großpflanzen sind Pflanzen ab 130 cm anzusehen. Die Förderfähigkeit bei Großpflanzen bezieht sich ausschließlich auf die Begründung von
  - Pappeln im Pflanzverband 5-10 x 5-10 m,
  - Vorwald mit Erle, Birke oder Aspe im Pflanzverband 4-6 x 4-6 m,
  - Eichen in der Hartholzaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha sowie
  - Eichen in der Weichholzaue sowie tiefen Hartholzaue im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms/Rheinaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha.

## Nachbesserung

Vielfältige Einflüsse wie Trockenheit oder Schädlinge können dazu führen, dass frisch gepflanzte Bäume nicht anwachsen. Es empfiehlt sich, die abgestorbenen Pflanzen durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche kann die Nachbesserung einmal innerhalb des Zweckbindungszeitraums gefördert werden.

### Fördersätze:

1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 Hektar Größe

1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

1,00 €/ Wildling

0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial (zusätzlich)

bei Saat/ Großpflanzen:

90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 Hektar Größe

80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

## Fördervoraussetzungen Nachbesserung

- Voraussetzung ist, dass der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden).
- Die Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstaussaat bereits gefördert wurde.

## Kultursicherung

Gerade auf vielen Pflanzflächen wächst die Konkurrenzvegetation schnell und beeinträchtigt das Wachstum der gepflanzten Bäume. Kultursichernde Eingriffe helfen dabei, dass sich die gepflanzten Bäume gegen die Konkurrenzvegetation.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora durch mechanischen Kultursicherung (Ausmähen) bei geförderten Pflanzungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Begründung. In diesem Zeitraum sind ein oder zwei Durchgänge förderfähig.

**Fördersatz:**

720 € / Hektar bei Betrieben unter 20 Hektar Größe  
640 € / Hektar bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

**Fördervoraussetzungen Kultursicherung**

- Förderfähig ist die Kultursicherung auch in solchen Kulturen, deren Begründung nicht gefördert wurde. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen an eine geförderte Kultur hinsichtlich Baumartenanteile und Beimischungsform eingehalten sind.

**Wuchshüllen**

Wuchshüllen können einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Anwuchserfolges leisten. Dabei stehen insbesondere die positive Wirkung der Wuchshüllen im Hinblick auf das Mikroklima und der Schutz vor Konkurrenzvegetation im Vordergrund.

Gefördert werden Wuchshüllen mit einer Stückzahl von maximal 4.000 Wuchshüllen je Hektar für Trauben- und Stieleichen. Für die besonders klimaanpassungsfähigen Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück je Hektar gefördert. Insgesamt können maximal 4 400 Wuchshüllen pro Hektar gefördert werden.

**Fördersatz:**

1,70 € / Wuchshülle bei Betrieben unter 20 Hektar Größe  
1,50 € / Wuchshülle bei Betrieben ab 20 Hektar Größe

**Fördervoraussetzungen Wuchshüllen**

- Im Hinblick auf eine Plastikreduktionsstrategie im Wald ist für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 eine Förderung erdölbasierter Wuchshüllen nicht mehr möglich.

Bis auf Weiteres gelten für die Bezuschussung von Wuchshüllen folgende Vorgaben:

Die Produkte müssen

- aus nachwachsenden (nicht fossilen) Rohstoffen bestehen.

- über einen geschlossenen Korpus verfügen, der die Pflanze umgibt und genügend lichtdurchlässig ist.
- ein günstiges Innenklima bieten, welche den Anwuchserfolg der Pflanze und die Wachstumsbedingungen verbessert, aber Überhitzung vermeidet.
- die notwendige Stabilität und Verankerungsmöglichkeit während des Wachstums bis zu einer Pflanzenhöhe von 1,20 m aufweisen.
- einen ausreichenden Schutz vor der Konkurrenzvegetation bieten und auch bei ausgeprägter Konkurrenzvegetation ausreichend sichtbar sein (Kultursicherung).

### **Wer ist antrags- und zuwendungsberechtigt?**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer für Maßnahmen auf Waldflächen, die in Baden-Württemberg liegen. Ist die antragstellende Person nicht alleinige Eigentümerin oder alleiniger Eigentümer der begünstigten Fläche oder besitzt keine eigentumsgleichen Rechte wie zum Beispiel Nießbrauch, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentumsseite bzw. eine Zeichnungsbefugnis vorgelegt werden. Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet.

### **Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?**

Die aktuell gültigen Antragsformulare sowie weitere benötigte Formulare und Informationen erhalten Sie im Internet über den Förderwegweiser des Landes“ (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst>) oder bei der für Sie zuständigen unteren Forstbehörde. Der Förderantrag muss zusammen mit den vorgesehenen Unterlagen zwingend vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Forstbehörde des zuständigen Landratsamts oder Bürgermeisteramts des Stadtkreises eingereicht werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der

Lage der Waldfläche. Falls zeitnah nach dem Förderantrag mit der Umsetzung der waldbaulichen Maßnahme begonnen werden soll, wird die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns empfohlen.

**Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme begonnen werden.**

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten und die Disposition von Pflanzmaterial zählen nicht als Maßnahmenbeginn. Nachdem die Maßnahme umgesetzt ist, kann der Verwendungsnachweis mit den vorgesehenen Informationen (s.u.) befüllt und zusammen mit den jeweiligen Nachweisen bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Im Förderantrag werden Angaben zur Betriebsgröße benötigt. Dabei handelt es sich um alle der antragstellenden Person zuzuordnenden Waldflächen innerhalb Baden-Württembergs aufgrund Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten (Nießbrauch) oder tatsächlicher Bewirtschaftung (Pacht).

Förderanträge, die in Summe über alle beantragten Maßnahmen unterhalb folgender Bagatellschwellen liegen, werden nicht ausbezahlt:

- private Forstbetriebe bis 200 Hektar: 250 Euro;
- private und körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 Hektar: 1.000 Euro
- private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 Hektar: 2.500 Euro
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000 Euro

(Hinweis: Auf die Bewilligung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheiden über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel).

## Welche Nachweise und Unterlagen werden benötigt?

Zusammen mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bei Wiederbewaldung durch Pflanzung/Saat: Detailplan zur Wiederbewaldung durch Pflanzung mit Angaben zu den geplanten Flächen und Baumarten.
- Lageplan zu den einzelnen Pflanzflächen
- Nur bei anteilmäßiger Förderung der Nettokosten (i.d.R. bei Saatverfahren oder der Verwendung von Großpflanzen): Projektbeschreibung mit detaillierten Angaben zu Pflanzen/ Saatgut, Pflanzverband/ Saatmethodik, Standort, Herleitung der Kosten etc.

Nach Durchführung der Maßnahme werden zusammen mit dem Verwendungsnachweis folgende Unterlagen benötigt:

- Rechnungsbelege -z.B. zu den Pflanzenkosten (Stückzahl, Baumarten), Wuchshüllen (Stückzahl)
- ggf. Nachweise über zertifiziertes Pflanzgut (ZüF)
- ggf. Nachweise zur Wildlingsgewinnung
- ggf. Belegliste (Übersicht über alle Rechnungen bei Saat und Großpflanzen)

## Gibt es weitere Förderangebote zur Unterstützung der Wiederbewaldung?

Als weiteres Förderangebot besteht die Möglichkeit zur Unterstützung der Bewässerung von Kulturen im Jahr der Pflanzung sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung. Zu den Details dieses Förderangebotes steht ein gesondertes Merkblatt zu Verfügung.

**Eine übersichtliche Zusammenfassung zu den Fördersätzen und Regelungen der Förderangebote zur Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen finden Sie auf dem Förderwegweiser des Landes. Das Dokument kann hier abgerufen werden.**

**Anlage:** Wärmeklimatische Eignung der Baumarten unter Berücksichtigung des Klimawandels

Wärmeklimatische Eignung der Baumarten unter Berücksichtigung des Klimawandels											
Baumart <sup>*1</sup>	standörtliche Ausschlussgründe				Wärmeklimatische Höhenstufe <sup>*2</sup>					besondere Dürre-toleranz erwartet	
	basenarme Standorte	Stauwasser	freier Kalk (im Oberboden)	Ton	<200 m	200-500 m	500-800 m	800-1.100 m	>1.100 m		
<b>Buche</b>	-	-	-	-	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	
<b>Trauben- &amp; Stieleiche</b>					als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich		
Roteiche		kein Sta-gnogley	-	-							
<b>Hainbuche</b>											+
<b>Winterlinde</b>					als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich		
<b>Bergahorn</b>	-	-			als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich		
<b>Spitzahorn</b>	-	-			als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich		+
<b>Feldahorn</b>	-	-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich			+
<b>Kirsche</b>	-	-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich			+
<b>Elsbeere</b>	-	-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich			+
Hybridnuss	-	-			als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)		
<b>Aspe</b>					als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich		
<b>Sandbirke</b>				-	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich		
<b>Fichte</b>				-				bei geringer Zielstärke als führende Baumart möglich			*3
<b>Weißtanne</b>				-			*4	*5	als führende Baumart möglich		
Douglasie				-			bei geringer Zielstärke als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich		*6
<b>Waldkiefer</b>				-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich		
Schwarzkiefer	nur kors. Skie	-					als führende Baumart möglich	als geringe Beimischung möglich (bis 20% Flächenanteil)	Anbau bei derzeitigem Klima noch nicht empfohlen; voraussichtlich ab 2040/2050 möglich		+
<b>Europ. Lärche</b>				-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)		
Japan. & Hybrid-Lärche				-			als wesentliche Beimischung möglich (ab 20% Flächenanteil, aber nicht führend)	als führende Baumart möglich	als führende Baumart möglich		
<b>Baumarten mit enger Bindung an Grundwasser- bzw. Aue-Standorte:</b>											
<b>Flatterulme</b>	-	-									
Hybridpappel	-	-									
<b>Roterle</b>	-										
Schwarznuss	-	-									
Bei enger Bindung an Grundwasser-/Aue-Standorte sind diese Baumarten prinzipiell in allen Höhenstufen bis 800 m als führende Baumart möglich, Roterle sogar bis 1.100 m).											

Baumart* <sup>1</sup>	standörtliche Ausschlussgründe				Wärme-klimatische Höhenstufe* <sup>2</sup>					besondere Dürre-toleranz erwartet
	basenarme Standorte	Stauwasser	freier Kalk (im Oberboden)	Ton	<200 m	200-500 m	500-800 m	800-1.100 m	>1.100 m	
Zerreiche					+					+
Ungarische Eiche					+					+
Flaumeiche		-		-	+					+
Ahornblättrige Platane		-			+					+
Orientbuche		-			+					
Tulpenbaum	-	-		(?)	+					
Baumhasel	-	-			+					+
Aleppokiefer	-	-			+					+
Seestrandkiefer			-	-	+					
Ponderosakiefer		-	-	-	+					+
Atlaszeder		-		-	+					
Nordmantanne		-		-	+					

\*1: Heimische Baumarten sind **fett** gedruckt, Nicht-heimische Baumarten in normaler Schriftstärke.

\*2: dargestellt ist die wärme-klimatische Eignungsbeurteilung von Baumarten. D.h. ein "grüner Balken" bedeutet, die Baumart ist in dieser Stufe wärme-klimatisch prinzipiell als führende Baumart geeignet - aber nur auf Standorten, die auch die anderen baumartspezifischen Anforderungen erfüllen.

\*3: Zieldurchmesser BHD 45 cm, maximale Höhe 30 m

\*4: Als wesentliche Beimischung min. 900 mm Niederschlag/Jahr

\*5: Als führende Baumart min. 1.100 mm Niederschlag/Jahr

\*6: Zieldurchmesser BHD 60 cm, maximale Höhe 40 m